



Brüssel, den 28. September 2018  
(OR. en)

12622/18

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2016/0374(CNS)**

---

---

**FISC 385  
ECOFIN 856  
CULT 106  
DIGIT 185**

### **A-PUNKT-VERMERK**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Rat

---

Nr. Komm.dok.: 14823/16 FISC 210 ECOFIN 1114 IA 129

---

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der  
Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf die Mehrwertsteuersätze für Bücher,  
Zeitungen und Zeitschriften  
– Politische Einigung

---

1. Die Kommission hat am 1. Dezember 2016 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf die Mehrwertsteuersätze für Bücher, Zeitungen und Zeitschriften<sup>1</sup> unterbreitet.
2. In der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ist zurzeit vorgesehen, dass elektronisch erbrachte Dienstleistungen, einschließlich elektronisch bereitgestellter Veröffentlichungen, zum Normalsatz besteuert werden. Für Bücher auf jeglichen physischen Trägern sowie Zeitungen und Zeitschriften kann dagegen ein ermäßigter Mehrwertsteuersatz gelten, und einigen Mitgliedstaaten wurde zudem die Möglichkeit eingeräumt, weiterhin besonders ermäßigte Sätze einschließlich Steuerbefreiungen mit Recht auf Vorsteuerabzug anzuwenden (Nullsteuersatz).

---

<sup>1</sup> Dok. 14823/16.

3. Dieses Gesetzgebungsdossier betrifft einen konkreten Bereich der Wirtschaft, der im Zusammenhang mit der EU-Politik für den digitalen Binnenmarkt wichtig ist. Die in dieser Änderungsrichtlinie vorgesehenen Vorschriften wären nicht bindend. Diese Vorschriften würden vorübergehend gelten, bis der Rat der EU seine politische Zusage erfüllt, Rechtsvorschriften für das endgültige Mehrwertsteuersystem, einschließlich der Vorschriften für die Festlegung von Mehrwertsteuersätzen<sup>2</sup>, zu erlassen.
4. Das Europäische Parlament hat seine Stellungnahme<sup>3</sup> am 1. Juni 2017 abgegeben. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme<sup>4</sup> am 5. Juli 2017 abgegeben.
5. Im Anschluss an die fachlichen Vorarbeiten hat der Rat (Wirtschaft und Finanzen) das Dossier auf seinen Tagungen vom 16. Juni 2017<sup>5</sup>, 25. Mai 2018 und 13. Juli 2018<sup>6</sup> geprüft; die erforderliche einstimmige Zustimmung der Mitgliedstaaten wurde jedoch noch nicht erzielt. Auf der Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 13. Juli 2018 hat eine Delegation ihren Vorbehalt aufrechterhalten, während andere Delegationen, die das Wort ergriffen haben, unterstrichen, dass es dringend notwendig sei, die Verhandlungen rasch erfolgreich abzuschließen. Der Vorsitz hat bekanntgegeben, dass dieses Dossier daher auf die Tagesordnung für die Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) am 2. Oktober 2018 gesetzt werden soll.
6. Im Anschluss an die Sitzung der Steuerattachés vom 17. September bekundeten alle Delegationen ihre Bereitschaft, den in der Anlage wiedergegebenen Kompromisstext des Vorsitzes zu unterstützen.
7. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil) hat am 26. September 2018 beschlossen, zu empfehlen, dass dieses Dossier dem Rat als A-Punkt (Punkt ohne Aussprache) vorgelegt wird.<sup>7</sup>
8. Der Rat wird daher ersucht, dass er auf seiner nächsten Tagung
  - eine politische Einigung über den in der Anlage wiedergegebenen Richtlinienentwurf, vorbehaltlich seiner Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen, erreicht, damit die Richtlinie angenommen werden kann.

---

<sup>2</sup> Die Kommission hat am 18. Januar 2018 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf die Mehrwertsteuersätze unterbreitet. Ziel dieses Gesetzgebungsvorschlags ist es, die Vorschriften für die Festlegung von Mehrwertsteuersätzen festzulegen, die EU-weit ab dem Inkrafttreten der endgültigen Regelung für die Besteuerung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten gelten sollen.

<sup>3</sup> *ABl. L 307 vom 30.8.2018, S. 205.*

<sup>4</sup> *ABl. C 345 vom 13.10.2017, S. 79.*

<sup>5</sup> Dok. 8076/17 und Dok. 10040/17 + COR 1.

<sup>6</sup> Dok. 8771/18 FISC 208 ECOFIN 403 CULT 57 DIGIT 88 + COR 1.

<sup>7</sup> Dok. 12259/18 FISC 373 ECOFIN 833 CULT 97 DIGIT 175.

Vorschlag für eine

**RICHTLINIE DES RATES**

**zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG des Rates in Bezug auf die Mehrwertsteuersätze für  
Bücher, Zeitungen und Zeitschriften**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf  
Artikel 113,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments<sup>8</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>9</sup>,

gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren,

---

<sup>8</sup> ABl. C [...] vom [...], S. [...].

<sup>9</sup> ABl. C [...] vom [...], S. [...].

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 2006/112/EG<sup>10</sup> des Rates sieht vor, dass die Mitgliedstaaten ermäßigte Mehrwertsteuersätze auf Veröffentlichungen auf jeglichen physischen Trägern anwenden können. Auf elektronische Veröffentlichungen kann jedoch kein ermäßigter Mehrwertsteuersatz angewandt werden, sondern es gilt der Mehrwertsteuer-Normalsatz.
- (2) Gemäß der Strategie der Kommission für einen digitalen Binnenmarkt<sup>11</sup> für Europa und um mit dem technologischen Fortschritt in einer digitalen Wirtschaft Schritt zu halten, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, die Mehrwertsteuersätze für elektronische Veröffentlichungen an die ermäßigten Mehrwertsteuersätze für Veröffentlichungen auf jeglichen physischen Trägern anzupassen.
- (3) Die Kommission hat im Aktionsplan im Bereich der Mehrwertsteuer<sup>12</sup> dargelegt, dass für elektronische Veröffentlichungen dieselben ermäßigten Mehrwertsteuersätze gelten sollten wie für Veröffentlichungen auf jeglichen physischen Trägern. Der Gerichtshof der Europäischen Union hat in seinem kürzlich ergangenen Urteil in der Rechtssache C-390/15 die Auffassung vertreten, dass die Lieferung digitaler Veröffentlichungen auf jeglichen physischen Trägern einerseits und die Lieferung dieser Veröffentlichungen auf elektronischem Weg andererseits vergleichbare Sachverhalte darstellen. Daher sollten für alle Mitgliedstaaten die Möglichkeit vorgesehen werden, auf die Lieferung von Büchern, Zeitungen und Zeitschriften einen ermäßigten Mehrwertsteuersatz anzuwenden – unabhängig davon, ob diese Lieferung auf physischen Trägern oder auf elektronischem Weg erfolgt. Aus denselben Gründen sollte es den Mitgliedstaaten, die derzeit im Einklang mit dem Unionsrecht auf bestimmte Bücher, Zeitungen oder Zeitschriften, die auf physischen Trägern geliefert werden, Mehrwertsteuersätze anwenden, die unter dem in Artikel 99 festgelegten Mindestsatz liegen, oder für diese Bücher, Zeitungen oder Zeitschriften Steuerbefreiungen mit Recht auf Vorsteuerabzug gewähren, gestattet sein, diese Bücher, Zeitungen oder Zeitschriften mehrwertsteuerlich genauso zu behandeln, wenn sie auf elektronischem Wege geliefert werden.

---

<sup>10</sup> Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1).

<sup>11</sup> COM(2015)0192 final.

<sup>12</sup> COM(2016)0148 final.

- (4) Seit dem 1. Januar 2015 wird die Mehrwertsteuer auf elektronisch erbrachte Dienstleistungen in dem Mitgliedstaat erhoben, in dem der Kunde ansässig ist. Aufgrund des Bestimmungslandprinzips ist es nicht mehr erforderlich, den normalen Mehrwertsteuersatz auf elektronische Veröffentlichungen anzuwenden, damit die Verwirklichung und das Funktionieren des Binnenmarkts gewährleistet ist und Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden.
- (5) Um zu verhindern, dass ermäßigte Mehrwertsteuersätze in großem Umfang auf audiovisuelle Inhalte angewandt werden, sollte den Mitgliedstaaten erlaubt sein, einen ermäßigten Mehrwertsteuersatz auf Bücher, Zeitungen und Zeitschriften anzuwenden, wenn diese – elektronisch oder auf jeglichen physischen Trägern bereitgestellten – Veröffentlichungen nicht hauptsächlich oder vollständig aus Musik- oder Videoinhalten bestehen.
- (6) Die Mitgliedstaaten sollten nach ihrem Ermessen die Mehrwertsteuersätze für Veröffentlichungen festlegen und die Anwendung ermäßigter Mehrwertsteuersätze einschränken können, und zwar – vorbehaltlich einer objektiven Rechtfertigung – auch dann, wenn digitale Veröffentlichungen den gleichen Leseinhalt bieten.
- (7) Die Richtlinie 2006/112/EG sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Richtlinie 2006/112/EG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 98 Absatz 2 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

"Die ermäßigten Steuersätze sind nicht anwendbar auf elektronisch erbrachte Dienstleistungen mit Ausnahme der unter Anhang III Nummer 6 fallenden Dienstleistungen."

2. In Artikel 99 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 und neben den in Artikel 98 Absatz 1 genannten Steuersätzen können Mitgliedstaaten, die zum 1. Januar 2017 im Einklang mit dem Unionsrecht auf die Lieferung bestimmter, in Anhang III Nummer 6 genannter Gegenstände ermäßigte Steuersätze anwandten, die unter dem in diesem Artikel festgelegten Mindestsatz liegen, oder für diese Lieferung Steuerbefreiungen mit Recht auf Vorsteuerabzug gewährten, die gleiche mehrwertsteuerliche Behandlung auch dann zur Anwendung bringen, wenn diese Lieferung auf elektronischem Wege erfolgt, wie in Anhang III Nummer 6 genannt."

3. Anhang III Nummer 6 erhält folgende Fassung:

"6. Lieferung von Büchern, Zeitungen und Zeitschriften auf physischen Trägern und/oder in elektronischer Form, einschließlich des Verleihs durch Büchereien (einschließlich Broschüren, Prospekte und ähnliche Drucksachen, Bilder-, Zeichen- oder Malbücher für Kinder, Notenhefte oder Manuskripte, Landkarten und hydrografische oder sonstige Karten), mit Ausnahme von Veröffentlichungen, die vollständig oder im Wesentlichen Werbezwecken dienen, und mit Ausnahme von Veröffentlichungen, die vollständig oder im Wesentlichen aus hörbaren Musik- oder Videoinhalten bestehen;"

#### *Artikel 2*

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

#### *Artikel 3*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*